



Kurzinformation
über die Förderung von Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen
(„Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung von Privatzimmern und private Ferienwohnungen
für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2022“)

Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können VermieterInnen einer privaten Gästeunterkunft (Privatzimmer bzw. private Ferienwohnungen) mit insgesamt höchstens zehn Gästebetten sein und die Aufnahme der Privatzimmervermietung gemäß §35 Oö. Tourismusgesetz 2018 idgF. bei der zuständigen Gemeinde angezeigt wird.

Sachliche Voraussetzungen

- Klassifizierung mit mindestens 3 Edelweiß beim Landesverband der Privatvermieter Oberösterreich (Klassifizierung nach Umsetzung des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich möglich)
- Teilnahme am elektronischen Meldewesen („E-Meldewesen“), sofern dieses in der jeweiligen Gemeinde des Tourismusverbandes bereits umgesetzt ist (nur in Tourismus-Gemeinden)
- Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Landes-Tourismusstrategie 2022

Förderbare Vorhaben

- Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen
- Investitionen in Freizeiteinrichtungen und Infrastruktur (sofern im Rahmen der Privatzimmervermietung zulässig)

Förderbare und nicht förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind einem förderbaren Vorhaben zurechenbare externe Ausgaben bzw. Aufwendungen während der Dauer des Projektdurchführungseitraumes (Planung, Baulich, Einrichtung).

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

Ankauf von Grundstücken, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, gebrauchte Investitionsgüter, Personalkosten und Eigenleistungen, Betriebsmittel, Miet- und Pachtzahlungen, Finanzierungskosten, Abgaben und



Gebühren, Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung, Betriebsabgänge, etc.

Art der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von einmaligen Zuschüssen gewährt.

Förderungshöhe

Die Förderungshöhe für Vorhaben in Tourismus-Gemeinden gemäß Oö. Tourismusgesetz idGF. beträgt **max. 15% der förderbaren Kosten**, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 10.000,00 EUR nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 160.000,00 EUR nicht überschreiten darf.

Die Förderungshöhe für Vorhaben außerhalb von Tourismus-Gemeinden gemäß Oö. Tourismusgesetz idGF. beträgt **max. 10% der förderbaren Kosten**, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 10.000,00 EUR nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 160.000,00 EUR nicht überschreiten darf.

Antragstellung

Das Förderungsansuchen ist **vor Beginn der Projektdurchführung** beim

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel: 0732-7720-15121

Fax: 0732-7720-211785

E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Auskunft und Beratung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Herr Josef Madlmayr Tel: 0732-7720-15678

Die gegenständliche Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Eckpunkte des Förderprogramms „Privatzimmer und private Ferienwohnungen“ des Landes Oberösterreich und stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.